Entsprechend einem Grundsatzurteil des Obersten Gerichts der DDR vom 19. März 1979 werden derartige Straftaten nunmehr politisch und rechtlich zutreffender als Menschenhandel gemäß § 132 StGB konsequent geahndet. Bisher wurden diese Straftäter wegen Beihilfe zum ungesetzlichen Grenzübertritt zur Verantwortung gezogen – soweit keine Straftatet des staatsfeindlichen Menschenhandels vorlag.

Ich weise in diesem Zusammenhang nochmals ausdrücklich darauf hin, daß die politisch-operative, einschließlich untersuchungsmäßige Bearbeitung von Straftaten des Menschenhandels gemäß § 132 StGB <u>ausschließlich</u> durch das MfS zu erfolgen hat. In jedem Falle ist aber auch gründlich zu prüfen, ob es sich um eine Straftat des staatsfeindlichen Menschenhandels gemäß § 105 StGB handelt.

Mit dem 3. Strafrechtsänderungsgesetz wurde auch die Strafrechtsnorm zur Verfolgung <u>ungesetzlicher Grenzübertritte</u>
(§ 213 StGB) verändert.

Diese Änderungen sind ihrem Wesen nach darauf gerichtet, den Tatbestand klarer, übersichtlicher und vor allem hinsichtlich seiner Anwendungsmöglichkeiten – für jeden – überschaubarer zu gestalten. Es erfolgte dabei keine Einengung, aber auch keine Erweiterung seiner Anwendungsbreite.